

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 5/21

vom

17. März 2021

Thomas Kofler
RA beim BGH

22. März 2021

in der Familiensache

EINGEGANGEN

Ayleen Lyschamaya

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt, Walter-Friedrich-Straße 41, Berlin,

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kofler -

gegen

[REDACTED]
Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz:

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 2021 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Nedden-Boeger, Dr. Botur und Guhling

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des 18. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. November 2020 wird auf ihre Kosten verworfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 8. März 2021 verlängerten Frist begründet worden ist (§§ 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG, 522 Abs. 1 Satz 4, 575 Abs. 2, 577 Abs. 1 ZPO).

Wert: bis 500 €

Dose

Schilling

Nedden-Boeger

Botur

Guhling

Sehr geehrte Herren Dose, Schilling, Dr. Nedden-Boeger, Dr. Botur und Guhling,

sind Sie (bzw. ist der BGH) tatsächlich nicht dazu befugt, einen völlig offensichtlich gravierend rechtswidrigen Beschluss der ersten Instanz aufzuheben? – Dies behauptet jedenfalls BGH-Anwalt Kofler. Von meinem Rechtsverständnis her kann ich jedoch nicht glauben, dass der BGH nur eine überflüssige Instanz zu dem eigentlich zuständigen BVerfG sein soll. Daher stelle ich hiermit alle Anträge, die nötig sind, um das Verfahren doch noch erfolgreich schon beim BGH abzuschließen.

Beschluss XII ZB 5/21 vom 17.03.2021, eingegangen bei der Rechtsbeschwerdeführerin am 24.03.2021

Die Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt wurde zum Zeitpunkt des verlängerten Fristablaufes am 08.03.2021 und des Beschlusses vom 17.03.2021 nicht mehr von Rechtsanwalt Kofler als Verfahrensbevollmächtigten vertreten. Dieser hat das Mandat vier Arbeitstage vor Fristablauf zur Unzeit niedergelegt, sodass andere BGH-Anwälte/innen (zehn angeschriebene Kanzleien) dieses nicht mehr so kurzfristig übernehmen konnten.

Die Antragsgegnerin beantragt, den angefochtenen Teilbeschluss vom 30.07.2020 gemäß Art. 20 Abs. 3 GG **als nichtig aufzuheben**, weil er gegen Grundrechte verstößt, deren Einhaltung zwingend ist. Sämtliche Kosten aller Instanzen sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

Hilfsweise wird gegen den Beschluss (Az. 18 UF 1080/20; Az. 14 F 6392/19) vom 24.11.2020 insbesondere zur **Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung** Rechtsbeschwerde gemäß § 70 FamFG (§ 70 Abs. 2 Nr.2 FamFG / § 61 Abs. 3 FamFG) eingelegt.

Darüber hinaus kommt auch eine Revision des angefochtenen Teilbeschlusses in Betracht, weil dieser von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (sog. Divergenz) und auf gravierenden Rechtsfehlern beruht, die das Vertrauen in die Rechtsprechung beschädigen (Grundrechtsverstöße des Gerichts).

Ggf. Antrag auf Notanwalt / Notanwältin gemäß § 78b ZPO

Nicht erst das Bundesverfassungsgericht, sondern bereits der Bundesgerichtshof und natürlich eigentlich die gesamte Gerichtsbarkeit haben die Aufgabe, Recht zu sprechen. Dazu gehört es, insbesondere die Grundrechte zu sichern, die Vorgaben des BVerfG zu erfüllen, BGH-Entscheidungen zu beachten und in Übereinstimmung mit vergleichbaren rechtskräftigen Urteilen zu entscheiden.

Eine Gerichtsentscheidung ist nichtig, wenn sie offensichtlich in schwerem Widerspruch zur Rechtsordnung und grundlegenden Rechtsvorstellungen steht, sodass sich ihr Verstoß nicht nur gegen einzelne Rechtsvorschriften, sondern gegen die Rechtsordnung insgesamt richtet. Dieser schwere Widerspruch gegen die gesamte Rechtsordnung ist erfüllt, wenn ein Teilbeschluss gegen gleich mehrere Grundrechte und diverse höchstrichterliche und weitere rechtskräftige gleichrangige Urteile verstößt. So ein Teilbeschluss schadet der Glaubwürdigkeit der gesamten Gerichtsbarkeit.

Wenn in einem Verfahren mit Fettdruck und Ausrufezeichen auf das Grundrecht der Dispositionsfreiheit hingewiesen wird, im Teilbeschluss darauf aber mit keinem Wort inhaltlich eingegangen wird, sondern es stattdessen heißt „Die grundrechtliche Handlungsfreiheit ... wird durch die Unterhaltspflicht eingeschränkt.“, steht dies in einem offensichtlichen Widerspruch zu Art. 2 Abs. 1 GG, der sofort erkennbar ist. Dasselbe gilt, wenn eine Schenkungsaufgabe im Teilbeschluss als nichtig erklärt, aber

dennoch angewendet wird. Wenn das BGH-Grundsatz-Urteil vom 19. Juni 1985 – IVb ZR 30/84 entschieden hat, dass es dem Unterhaltsberechtigten im Rahmen des Zumutbaren obliege, eine Möglichkeit zur Kreditaufnahme zu nutzen, ist es ein völlig offensichtlicher Widerspruch, wenn der Teilbeschluss formuliert, dass es dem Antragssteller nicht zugemutet werden kann, „*sich seinen Unterhalt durch Darlehen ... zu finanzieren*“. Ebenso offensichtlich ist der Widerspruch, wenn der Teilbeschluss gegen den Leitsatz vom VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.09.2007 – 12 S 2539/06, nach welchem für die ausbildungsförderungsrechtliche Vermögenszuordnung rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände unerheblich sind, schreibt: „*Eine Verwertungsobliegenheit des Antragstellers, die der klaren Verwendungsvorgabe der Schenkerin zuwiderläuft, lässt sich schwerlich bejahen*“. Ebenfalls für jeden sofort erkennbar ist der Widerspruch zu dem direkt vergleichbaren rechtskräftigen Beschluss des OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.10.2015 – 2 UF 107/15, zu einem völlig identischen Fall. Der Beschluss des OLG Zweibrücken führt aus, dass es auf die Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern nicht ankommt, während der Teilbeschluss formuliert: „*jedenfalls unter der Prämisse nicht beengter wirtschaftlicher Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern.*“ Bei einem übereinstimmenden und dennoch gegensätzlich entschiedenen Sachverhalt steht dem Teilbeschluss geradezu „auf die Stirn geschrieben“, dass er nur rechtswidrig sein kann. Weitere offensichtliche Rechtsverstöße sind den Schriftsätzen des Verfahrens zu entnehmen.

Wenn derartig gegen Grundrechte, diverse ständige Rechtsprechung und einen identischen gegensätzlich entschiedenen Fall verstoßen wird, kann jede/r kundige Betrachter/in nur davon ausgehen, dass der Teilbeschluss keinesfalls rechtmäßig sein kann. Ein solcher Teilbeschluss ist nichtig, der gegen Rechtsvorschriften verstößt, auf deren Einhaltung nicht verzichtet werden kann.

Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht nur in den §§ 70 Abs. 2 Nr.2 und 61 Abs. 3 FamFG vorgeschrieben, sondern bedeutet zugleich einen weiteren Grundrechtsverstoß. In Art. 3 Abs. 1 GG ist festgelegt, dass der Mensch entsprechend dem Gesetz gleich zu behandeln ist. Doch weder urteilt der Teilbeschluss übereinstimmend mit dem vorangegangenen rechtskräftigen Beschluss zu einem identischen Fall noch gleich in Hinblick auf die identische berufliche Startup-Unternehmenssituation von Mutter und Sohn in dem Sachverhalt selber. Der Teilbeschluss geht sogar soweit, die von dem Sohn missachtete Informationsobliegenheit durch eine Auskunftersuchensobliegenheit der Mutter zu ersetzen, die es im deutschen Unterhaltsrecht überhaupt nicht gibt.

Daher stelle und stelle ich den Antrag, den angefochtenen Teilbeschluss vom 30.07.2020, Amtsgericht Pankow/Weißensee, Az.: 14 F 6392/19 aufzuheben. Doch dazu teilte mir Herr Kofler mit: „*Auf die von Ihnen angesprochenen Fragen kommt es derzeit nicht an. Sie werden auch vom Bundesgerichtshof in keinem Fall beurteilt werden, ...*“ Wieso nicht? Stattdessen bot er mir an, eine von vorneherein nur mit Streitwertbegründung auf Verlieren ausgelegte Rechtsbeschwerde einzureichen, um die Voraussetzung für das Bundesverfassungsgericht zu schaffen. Das heißt, grundsätzlich stimmen wir in der Rechtswidrigkeit des Teilbeschlusses überein, aber für nichtig erklärt werden kann er nicht vom BGH, sondern erst vom Bundesverfassungsgericht? Für das Bundesverfassungsgericht ist jedoch umgekehrt Voraussetzung, dass zuvor alle Instanzen einschließlich des BGHs ausgeschöpft wurden. Das macht nur Sinn, wenn die vorangehenden Gerichte auch entsprechend entscheidungsbefugt sind. Daher möchte ich Sie bitten, ihre Entscheidungsbefugnis zu nutzen und den offensichtlich schwerwiegend rechtswidrigen Teilbeschluss für nichtig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen
[geändert auf] Ayleen Lyschamaya